

Satzung der Sängerrunde Inkofen e. V. (Fassung vom 19.07.2020)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sängerrunde Inkofen e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Inkofen, Gemeinde Schierling.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges durch den mehrstimmigen Männerchor.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit der Vorstandschaftsentscheidung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, nach vorhergehender Mahnung ausschließen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und unabhängig vom Eintrittsmonat voll zu bezahlen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Vorstandschaft,
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand, Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem 1. Gesangsleiter, dem 2. Gesangsleiter und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender. Beide vertreten je einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet mit des-

sen Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft binnen 3 Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandschaftswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung der Vorstandschaft Beschluss zu fassen.

§ 12 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Aushang im Vereinslokal unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (ist gleich die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die vollständige Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Absatz 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand nach § 26 BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Schierling zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.